

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Fachprüfungsordnung für das Fach Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Musik im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(FPO Musik)

Vom 17. Mai 2019

geändert durch Satzung vom 6. November 2019
geändert durch Satzung vom 22. September 2022
geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen	2
II.	Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU.....	4
§ 3	Allgemeine Regelungen	4
§ 4	Module im Flexiblen Profil und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien	4
§ 5	Module im Lehramtsgeeigneten Profil.....	5
III.	Musik im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule	6
§ 6	Allgemeine Regelungen	6
§ 7	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule.....	6
§ 8	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule.....	6
§ 9	Wahlmodule im Lehramtsstudiengang	7
IV.	Schlussbestimmung	8
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	8

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs

1. Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. Musik im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Grund-, Mittel- oder Realschule an der KU, die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.
- (4) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am letzten Tag des Semesters.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion; der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats beträgt ein bis vier Seiten.
- (6) ¹Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. ²Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. ³Der Umfang des Forschungsberichts beträgt 10 bis 15 Seiten. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.
- (7) ¹Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. ²Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums beziehungsweise der Projektarbeit. ³Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) 8 bis 10 Seiten. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Registrierungszeitraums und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.

- (8) ¹Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument, Liederarbeitung mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). ²Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (9) Eine aktive Konzerteilnahme bezeichnet die künstlerische Mitwirkung in einem kleinen oder großen Ensemble bei einem Konzert inklusive der vorausgegangenen Probenarbeit.

II. MUSIK/MUSIKWISSENSCHAFT IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3 Allgemeine Regelungen

Das Fach kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU in folgenden Profilen studiert werden:

1. im Profil Flexibler Bachelorstudiengang als Musikwissenschaft im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten,
2. im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) als Musik nach Maßgabe von § 16 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung,
3. im Profil Aisthesis. Kultur und Medien als Musikwissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

§ 4 Module im Flexiblen Profil und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
 2. Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
 3. Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
 4. Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
- (2) Folgende Module sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten Pflichtmodule, sofern in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird, ansonsten sind diese Wahlpflichtmodule:
 1. Einführungsmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 2. Grundlagen Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
 3. Vertiefung Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
 4. Formanalyse: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten),
 5. Schrift- und Höranalyse: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
- (3) Folgende weitere Wahlpflichtmodule können gewählt werden:
 1. Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Übung „Praxis Populäre Musik“, Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation,
 2. Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Forschungsbericht,
 3. Kurzpraktikum: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),
 4. Praxisprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),
 5. Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
 6. Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).

§ 5

Module im Lehramtsgeeigneten Profil

Im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) sind Module des Lehramtsstudiengangs Musik gemäß §§ 7 bis 9 erfolgreich zu absolvieren.

III. MUSIK IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL- ODER REALSCHULE

§ 6 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 70 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Im Lehramtsstudiengang Realschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 77 ECTS-Punkte erwerben.

§ 7 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.

§ 8 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 77 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
13. Musik in der Vielfalt: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.

§ 9

Wahlmodule im Lehramtsstudiengang

- (1) Als Wahlmodule können alle in dieser Prüfungsordnung gelisteten Module belegt werden, sofern sie noch nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule absolviert wurden.

- (1) Weitere Wahlmodule können nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung belegt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.